## **ENERGIEAUSWEIS**

für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

-			
Cii	Itia	his:	

03.07.2034

Registriernummer:

BW-2024-005196654

Gebaude			
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Bürogebäude		
Adresse	Unterhaugstetterstraße 15		
	75378 Bad Liebenzell		
Gebäudeteil <sup>2</sup>	Ganzes Gebäude		
Baujahr Gebäude 3	1900; Anbau 1969		
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3, 4</sup>	2003; Boiler 2023	700	
Nettogrundfläche 5	873,0 m²		
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Heizöl	100	
Wesentliche Energieträger für Warmwass	Strom		
Emeuerbare Energien <sup>3</sup>	Art: keine	Verwendung:	keine
Art der Lüftung 3		☐ Lüftungsanlage mi	it Wärmerückgewinnung
	☐ Schachtlüftung	☐ Lüftungsanlage oh	ne Wärmerückgewinnung
Art der Kühlung 3	☐ Passive Kühlung	☐ Kühlung aus Stron	n
	☐ Gelieferte Kälte	☐ Kühlung aus Wärn	ne
Inspektionspflichtige Klimaanlagen <sup>6</sup>	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion	n:
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	☐ Modernisierung	☐ Aushangpflicht
Energieausweises	Vermietung / Verkauf	(Änderung / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Angaben übe	er die energetische	Qualität des Gebäudes	
Die energetische Qualität eines Gebäudes gen oder durch die Auswertung des Energ weises sind die Modernisierungsempfehlunge	gieverbrauchs ermittelt we	ng des Energiebedarfs unter Annahme vorden. Als Bezugsfläche dient die Netto	von standardisierten Randbedingun- ogrundfläche. Teil des Energieaus-
stimmten Modernisierungen nach § 80 // Erstellung des Energieausweises (Erläute   Der Energieausweis wurde auf der Gru se sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergle	omationen zum Verbrauch Absatz 2 GEG, Die angege erungen – siehe Seite 5), ndlage von Auswertungen ichswerte beruhen auf statis	sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung benen Vergleichswerte sind die Anforder des Energieverbrauchs erstellt. (Energie tischen Auswertungen.	ist Pflicht bei Neubauten und be- ungen des GEG zum Zeitpunkt der
Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch  ☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Info		☐ Eigentümer ☐ Aussteller	
Dem Energieausweis sind zusätzliche Into	omanonen zur energetischei	Guantat beigerügt (ireiwillige Angabe).	

#### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

EE-Experten GmbH Roland Martin Schwarz Von-Liebig-Straße 2 78050 Villingen-Schwenningen



Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum

04.07.2024

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

# **ENERGIEAUSWEIS**

für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom  $^{\rm 1}$ 

16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes		Registriernummer:		BW-2024-005196654 <b>2</b>		
Primärenergiebedarf	'Gesamtener	gieeffizienz	."			
	Treibhausgasemissionen		kg CO <sub>2</sub> -Äquivalent /(m²-a)			
0 20	40	60	80	100	>120	
Anforderungen gemäß GEG <sup>2</sup> Primärenergiebedarf  Ist-Wert kWh/(m²-a) Anforderungswert  Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten  Sommerflicher Wärmeschutz (bei Neubau)		□ Verfa □ Verei	giebedarfsberechn hren nach § 21 GE hren nach § 32 GE nfachungen nach § nfachungen nach §	G G ("Ein-Zonen-Mod 50 Absatz 4 GEG	(ell")	
Endenergiebedarf  Energieträger	Heizung	Jäh Warmwasser	rlicher Endenergiet Eingebaute Beleuchtung	pedarf in kWh/(m²-a Lüftung <sup>3)</sup>	a) für Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
	flichtangabe in					
	für Warmwasser Absatz 1 in ngsoptionen b bis h GEG <sup>4</sup> derivate (§ 71f,g) 71 Absatz 5) echnung im	Nr. 1 2 3 4 5 6 7	bäudezoner  Zone  weitere Einträge in	n Anlage	Fläche [m²]	
│ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt Art der erneuerbaren Energie	Anteil EE	darfs Vereir sen fü gunge	in vielen Fällen nfachungen zu, d ihren können, Ins en erlauben die ar	neben dem Bere die im Einzelfall z sbesondere wege ngegebenen Wer	ie Berechnung de echnungsverfahre zu unterschiedlich en standardisierte te keine Rücksch ausgewiesenen	en alternative nen Ergebnis- er Randbedin-

- ☐ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energleausweises
  nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG
  ur Häfsenergie
  Mehrfachnennung möglich
  Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen
  Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

Summe 8

%

sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

- 7 nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
  8 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
  9 Anlagen, die vor dem 1, Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
  10 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebed...

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

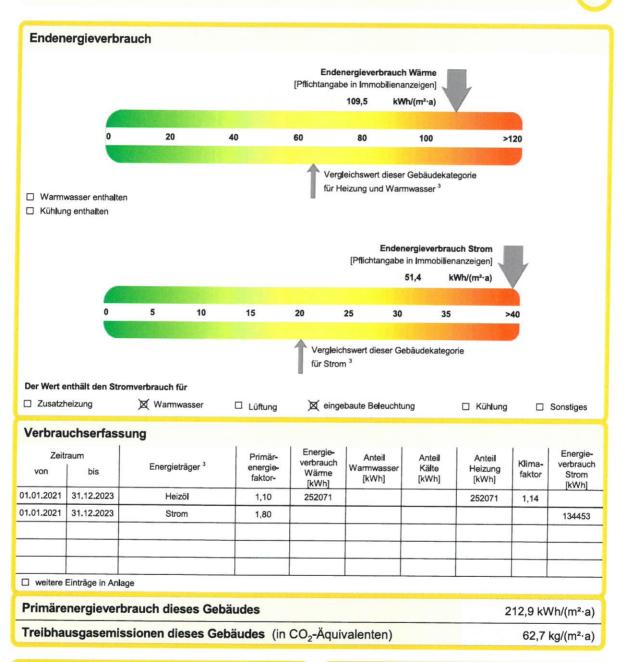
16. Oktober 2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

BW-2024-005196654

3



Gebäudekategorie/	Flächen-	Vergleich	nswerte 2
Nutzung	anteil [%]	Wärme	Strom
Bürogebäude	100,0 %	65	20

#### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energleausweises Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de gegebenenfalls auch Leerzuschläge in kWh

# ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

BW-2024-005196654

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup>

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer:

Maßna	hmen zur kostengünstigen \	erbesserung de	er Energieeffizienz sind	,	⊠ möglich	1	☐ nicht möglich
	hlene Modernisierungsma						
	empfohlen			(freiv	(freiwillige Angaben)		
Nr.	Bau- oder Anlagenteile		nahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Koste pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
+							
$\perp$							
nweis	re Einträge im Anhang	folder and fine a	01			-	
iiweis	Sie sind kurz gefasst	e Hinweise und	as Gebäude dienen lediglich de kein Ersatz für eine Energiebei	r Information. atung.			
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:  EE-Experten GmbH, Roland Martin Schwarz Von-Liebig-Straße 2, 78050 Villingen-Schwenningen			jen				
							The state of the s
rgän	zende Erläuterung	en zu den /	Angaben im Energiea	usweis (An	gaben	freiwillig)	

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

# **ENERGIEAUSWEIS**

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16. Oktober 2023

#### Erläuterungen

5

#### Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt, Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteillen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.), Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung genäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

#### Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Über-) hitzung eines Gebäudes.

#### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Erfüllung der 65%-EE-Regel – Seite 2

für Nichtwohngebäude

§ 71 Absatz 1 GEG sieht vor, dass Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt werden, grundsätzlich zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbarem Energien betrieben werden. Die 65%-EE-Regel gilt ausdrücklich nur für neu eingebaute oder aufgestellte Heizungen und überdies nach Maßgabe eines Systems von Übergangsregeln nach den §§ 71 ff. GEG. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" kann für Anlagen, die den §§ 71 ff. GEG bereits unterfallen, die Erfüllung per Nachweis im Einzelfall oder per pauschaler Erfüllungsoption ausgewiesen werden. Für Bestandsanlagen, auf die §§ 71 ff. nicht anzuwenden sind oder für die Übergangsregelungen nach § 71 Absatz 8, 9 oder § 71i - § 71m GEG oder sonstige Ausnahmen gelten, können die zur Wärmebereitstellung eingesetzten erneuerbaren Energieträger aufgeführt und kann jeweils der prozentuale Anteil an der Wärmebereitstellung des Gebäudes ausgewiesen werden.

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

#### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises